



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialscheid vom 10. Juli 2013**

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs.  
4 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Da der Rekurrent, X, trotz zweifacher Mahnung die Steuererklärung pro 2011 nicht einreichte, wurde er mit Veranlagungsverfügung vom 13. September 2012 amtlich eingeschätzt. Sein steuerbares und satzbestimmendes Einkommen wurde auf CHF 29'000.00 und sein steuerbares und satzbestimmendes Vermögen auf CHF 0.00 festgesetzt. Diese Veranlagungsverfügung wurde dem Rekurrenten gemäss „Track and Trace“-Auszug am 14. September 2012 zugestellt.
- B. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 erhob der Rekurrent hiergegen Einsprache und reichte seine Steuererklärung einschliesslich weiterer relevanter Unterlagen ein. Er führte aus, dass daraus ersichtlich sei, dass der von der Steuerverwaltung veranschlagte Steuerbetrag viel zu hoch sei.

Mit Einspracheentscheid vom 12. November 2012 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 11. Dezember 2012 Rekurs. Er beantragt, dass der Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung vom 12. November 2012 betreffend kantonale Steuern pro 2011 aufzuheben und er gemäss seiner eingereichten Steuererklärung vom 17. Oktober 2012 zu veranlagten sei. Der Rekurrent führt aus, dass er kurzfristig und notfallmässig nach Südtalien reisen musste, um seinen betagten Eltern vor Ort einen Pflegeersatz zu organisieren. Danach sei er erst am Sonntag, den 16. September 2012, zurückgekehrt und habe die Veranlagungsverfügung erst tags darauf, am 17. September 2012, in Empfang nehmen können. Demnach lief die Frist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme und die Einsprache vom 17. Oktober 2012 sei somit fristgerecht erfolgt.

In ihrer Vernehmlassung vom 1. Februar 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. November 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 11. Dezember 2012 (Abgabe bei der Steuerverwaltung) ist somit einzutreten.
  
2. a) Der Rekurrent beantragt, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. November 2012 betreffend kantonale Steuern pro 2011 sei aufzuheben und er sei gemäss seiner eingereichten Steuererklärung vom 17. Oktober 2012 zu veranlagern.  
  
b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat, d.h., ob der Rekurrent die Einsprachefrist nicht eingehalten hat und keine Gründe für eine Fristwiederherstellung vorliegen.
  
3. a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder der schweizerischen Post übergeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG), die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5ff. und Art. 133 N 4 ff.).  
  
b) Wird die Einsprache verspätet erhoben oder ist bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innerhalb der Einsprachefrist keine rechtsgenügende Einsprachebegründung eingegangen, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.).

c) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. *restitutio in integrum* sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. Auflage, Basel 2008., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24 Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

d) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüniger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Für den Beginn des Fristenlaufs wird nach Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwischen eingeschriebenen und nicht eingeschriebenen Sendungen unterschieden (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 3 ff; Urteil des Bundesgerichts vom 14. Januar 2010, 2C\_430/2009; BGE 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399).

aa) Nach den allgemeinen Grundsätzen gilt eine eingeschriebene Sendung dann als zugestellt, wenn sie dem Empfänger direkt übergeben werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt sie mit Ablauf der siebentägigen Abholfrist als zugestellt, vorausgesetzt, dass der Empfänger mit der Zustellung hatte rechnen müssen.

bb) Bei nicht eingeschriebenen Sendungen ist hingegen der Zeitpunkt massgebend, in dem die Sendung in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. Dies geschieht üblicherweise durch Einlegen in den Briefkasten oder das Postfach. Eine

Kenntnisnahme des Sendungseingangs durch den Adressaten ist zur Auslösung des Fristenlaufs in diesem Fall nicht notwendig.

cc) Im vorliegenden Fall wurde die amtliche Einschätzung der Steuerverwaltung mit A-Post Plus versendet. Dies ist eine Dienstleistung der Post, bei welcher die Zustellung nicht wie bei einer eingeschriebenen Postzustellung durch den Empfänger quittiert werden muss, der Transport aber protokolliert wird. Der Absender kann mittels des Sendungsverfolgungsdienstes „Track and Trace“ im Internet nachvollziehen, wo sich die Sendung gerade befindet und wann diese dem Adressaten zugestellt wurde. Das kantonale Recht schreibt den Steuerbehörden für die Eröffnung von Verfügungen keine bestimmte Zustellform vor (vgl. § 145 StG). Der Versand über herkömmliche (A- oder B-) Post ist zulässig, eine Zustellung mit eingeschriebener Sendung nicht zwingend erforderlich (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 116 N 18). Es obliegt allerdings auch der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, an welchem Tag die Verfügung an die Rekurrenten zugestellt worden ist (vgl. BGE 122 I 97 E. 3 ff.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Zustellung mittels A-Post Plus einer nicht eingeschriebenen Sendung gleichzustellen. Dies hat zur Konsequenz, dass A-Post Plus-Sendungen wie uneingeschriebene Sendungen mit dem Einlegen der Postsendung in den Briefkasten als zugestellt gelten. Die Frist für eine Einsprache beginnt hiermit zu laufen, nicht erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme des Adressaten.

b) Im vorliegenden Fall ist aus dem Zustellnachweis ersichtlich, dass dem Rekurrenten die amtliche Einschätzung am 14. September 2012 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am Samstag, 15. September 2012, zu laufen und endete am Sonntag, 14. Oktober 2012. Da der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fiel, lief die Frist am nächstfolgenden Werktag, Montag den 15. Oktober 2012, ab. Die Einsprache des Rekurrenten datiert jedoch erst vom 17. Oktober 2012, weshalb diese verspätet erfolgt ist. Das unbewiesen gebliebene Vorbringen des Rekurrenten, er sei am 16. September 2012 aus Süditalien heimgekehrt und habe die ihm zugestellte Veranlagungsverfügung folglich erst tags darauf in Empfang nehmen können, ändert daran nichts.

5. Mit dem Rekurs stellte der Rekurrent sinngemäss ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist. Er führt aus, dass er an der rechtzeitigen Einspracheerhebung verhindert gewesen sei, weil es die familiäre Situation erforderte, dass er noch einige Tage im Oktober 2012 nach Süditalien verreisen musste. Diese Begründung des Rekurrenten erweist sich vorliegend als unbehilflich, muss doch der vorgebrachte Hinderungsgrund im Sinne von § 147 Abs. 5 StG während der gesamten Dauer des

Fristenlaufs bestanden haben. Da der Rekurrent gemäss eigenem Vorbringen jedoch bloss während einzelner Tage des Fristenlaufs auf Reisen war, fällt eine Fristwiederherstellung von vornherein ausser Betracht. Somit kann die Frage offen gelassen werden, ob der geltend gemachte Hinderungsgrund höherer Gewalt gleichkommt.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses und mangels Vorliegens eines Fristwiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
  3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.